

Betriebsausschuss	21.06.2017
Rat	13.07.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	401/2017-1
Stand	31.05.2017

Betreff Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2017 betr. Umstellung der Wasserversorgung bis Ende 2017

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Bürgerentscheids zur zukünftigen Trinkwasserversorgung in Bornheim, die Wasserversorgung bis Ende 2017 auf einen Bezug von 60% Wasser vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling Hersel (WBV) und 40% vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) umzustellen und beauftragt die Betriebsführerin des Wasserwerks

- zur Vermeidung korrosionschemischer Probleme, die Änderung des Mischungsverhältnisses sukzessive vorzunehmen und durch das IWW begleiten zu lassen und
- die entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühr aufzufangen.

Sachverhalt

Auf den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird Bezug genommen.

Die Verwaltung verweist auf ihre umfangreichen fachanwaltlich unterstützten Ausführungen zu dem rechtlichen Risiko einer Änderung des Wasserbezugsverhältnisses und einer entsprechenden Gebührenerhöhung (Mehrkosten, Verbandstreuepflicht, ortsnahe Wasserversorgung) sowie das Risiko einer gerichtlichen Überprüfung, insbesondere auf die Vorlagen 161/2015-1 (Rat v. 19.03.2015) 042/2015-BM (Rat 04.02.2015), 265/2015-SUA (Rat 07.05.2015) 617/2015-1 (BA 26.11.2015/Rat 03.12.2015) 215/2016-1 (Rat 07.04.2016) nebst Anlagen und Ergänzungen. Darüber hinaus ist die Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016, mit dem diese den vom Bürgermeister beanstandeten Ratsbeschluss vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufgehoben hat, als Anlage beigefügt.

Die Stellungnahmen der Verwaltung bezogen sich dort allerdings auf erhebliche Mehrkosten aufgrund des ursprünglich vorgesehenen weit höheren Anteils an WTV-Wasser, bzw. auf 100% WTV-Wasser.

Die Ausführungen zur Umlagefähigkeit der Kosten nach §§ 6, 7 KAG NRW gelten jedoch allgemein. Die Mehrkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Vorteil stehen. In dem Zusammenhang wird nochmals auf die Begründung der Bezirksregie-

rung Köln zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 26.01.2016 hingewiesen, wonach u.a. einzig die Trinkwasserverordnung Grundlage für den Aufwand und die Kosten zur Herstellung eines qualitativ einwandfreien Trinkwassers sei.

Wie eine gerichtliche Entscheidung bei einer Überprüfung einer Gebührenerhöhung ausfällt, kann allerdings nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Auch der Erfolg einer Klage des WBV gegen die Änderung des Wasserbezugsverhältnisses kann nicht prognostiziert werden.

Da der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW verpflichtet ist, rechtswidrige Ratsbeschlüsse zu beanstanden und sich andernfalls selbst schadensersatzpflichtig macht, wird er den Beschluss des Rates der Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Köln über den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 59 Abs. 2 KrO NRW) zur Prüfung vorlegen, ob ihn auch hier eine Beanstandungspflicht trifft.

Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche Kosten für die technische Ausgestaltung des Netzes entstehen bei dem vorgesehenen Wasserbezug nicht.

Da die Mehrkosten durch den veränderten Wasserbezug auf die Gebühren umgelegt werden sollen, ist nur dann mit zusätzlichen finanziellen Kosten für die Stadt zu rechnen, wenn die Trinkwassergebührenerhöhung einer verwaltungsgerichtliche Überprüfung nicht standhält und die entstandenen Mehrkosten aus dem städtischen Haushalt zu erstatten wären. Diese betragen bei 40%-WTV-Anteil rund 135.000 € jährlich. Hinzu kommen einmalige Kosten für die korrosions-chemische Begleitung der Änderung des Mischungsverhältnisses durch das IWW in bisher nicht bekannter Höhe.

Anlagen zum Sachverhalt

Gemeinsamer Antrag
 Entscheidung der Bezirksregierung Köln vom 21.09.2016